

zernes Regierungsmitglied handelt, unterschiedlich geregelt wird. Das bisherige Amtsenthebungsverfahren entfällt.

2. Entlassungsverfahren

Das Entlassungsverfahren wird insoweit geändert, als es zwischen der Entlassung der Regierung als «institutioneller Einheit» und dem einzelnen Regierungsmitglied unterscheidet.

a) Einzelmitglied der (Kollegial-)Regierung

Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, so kann es zu seiner Entlassung nur kommen, wenn sich Landesfürst und Landtag darüber einig sind und das Regierungsmitglied einvernehmlich abberufen, d. h. im gegenseitigen Einverständnis eine «Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes» treffen.²³³ Insoweit stimmt diese Regelung mit dem bisherigen Amtsenthebungsverfahren überein, das einen Konsens zwischen Landesfürst und Landtag voraussetzte.²³⁴

b) Gesamtregierung bzw. Kollegialregierung

Von einem einvernehmlichen Vorgehen weicht das Amtsenthebungsverfahren ab, wenn es insgesamt um die Regierung als Kollegialregierung geht. Sie verliert die Befugnis zur Ausübung ihres Amtes bereits dann, wenn der Landesfürst oder der Landtag ihr das Vertrauen entziehen.²³⁵ Von einem Entlassungsverfahren im Konsens wird in diesem Fall abgesehen.²³⁶ Insoweit unterscheidet es sich grundlegend von der bisherigen Regelung.

233 Siehe Art. 80 Abs. 2 LV 2003. Diesem einvernehmlichen Vorgehen bei der Entlassung eines einzelnen Regierungsmitgliedes liegt wohl der Gedanke der Stabilität der Regierung zugrunde, die in ihrer Zusammensetzung geschwächt werden könnte, wenn einerseits der Landesfürst und andererseits der Landtag je für sich ein Regierungsmitglied entlassen könnte.

234 A.A. Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 254, der durch den Einbezug des Landtages eine Einschränkung der bisherigen Befugnisse des Fürsten erblickt. Die Verantwortlichkeit der Regierung werde gegenüber dem Landtag erweitert.

235 Siehe Art. 80 Abs. 1 LV 2003.

236 Zur Kritik siehe Gerard Batliner / Andreas Kley / Herbert Wille, Memorandum, Ziffern 39 ff. und die Replik von Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 246 ff.